

# RS OGH 2011/1/28 6Ob10/11f, 1Ob105/13t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2011

## Norm

JN §93

## Rechtssatz

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Gerichtsstands der Streitgenossenschaft gemäß § 93 JN ist, dass für alle Beklagten kein gemeinsamer ausschließlicher, gewählter oder vereinbarter Gerichtsstand besteht. Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft gemäß § 93 JN richtet sich trotz Bestehens des ausschließlichen Gerichtsstands nach § 83 JN für einen der Beklagten nach dem allgemeinen Gerichtsstand eines der Beklagten.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 10/11f  
Entscheidungstext OGH 28.01.2011 6 Ob 10/11f  
Beisatz: Es bestehen keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung des § 93 JN. (T1)
- 1 Ob 105/13t  
Entscheidungstext OGH 21.11.2013 1 Ob 105/13t  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126585

## Im RIS seit

06.04.2011

## Zuletzt aktualisiert am

06.02.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)